<u>Ergänzungssatzung</u>

der Gemeinde Reichshof für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mittelagger, Eckenhagener Straße, gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Präambel:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b)
- § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I S. 587)

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am Satzung beschlossen:

folgende

<u>§ 1</u>

Örtlicher Geltungsbereich

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mittelagger wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen erweitert und somit neu festgelegt. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die ufernahen Bereiche der Steinagger und des Ersbaches sind flächendeckend mit lebensraumtypischen Gebüschen gemäß der Pflanzauswahlliste im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (*Planungsgruppe Grüner Winkel, Dipl.-Ing. G. Kursawe; Nümbrecht, 15.06.2020*) in den vorgebenden Mindestgrößen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch darf 1,50 m Abstand nicht überschreiten. Es müssen mindestens fünf verschiedene Arten der Pflanzauswahlliste gepflanzt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reichshof, den

Gemeinde Reichshof Der Bürgermeister